

abweichende Gesetzgebung der Länder aus. Nur dann, wenn das Bundesrecht Spielräume belässt, können die Länder eigene – ergänzende, ausfüllende oder ggf. auch abweichende – Regelungen treffen.

Das ist bei den Bestimmungen des Beamtenstatusrechts jedoch nicht vorgesehen; das BeamtStG enthält hinsichtlich des Pflichtenkanons der §§ 33 BeamtStG keinen Abweichungsvorbehalt

für landesrechtliche Regelungen. Daher muss fraglich erscheinen, ob Art. 32 Satz 2 KWBG nicht gegen höherrangiges Recht verstößt und damit unwirksam bleibt. Dieser Frage mögen indes – mit Verlaub – die bayrischen Gerichte oder letztinstanzlich das BVerwG aufgrund seiner Befugnis, im Beamtenrecht auch landesrechtliche Fälle zu behandeln (§ 127 Nr. 2 BRRG) nachgehen, wenn sich die Frage konkret einmal stellt.

Die Nebentätigkeit in der beamtenrechtlichen Praxis

Jurij Zilsdorf

Der nachfolgende Beitrag setzt sich mit den Grundzügen des Nebentätigkeitsrechts auseinander und beleuchtet dabei insbesondere den Begriff der Nebentätigkeit sowie die wichtigsten Fragestellungen in der beamtenrechtlichen Praxis, wie z. B. die Anzeigepflicht, die Untersagungsmöglichkeiten und die Ablieferungspflicht der Nebentätigkeitsvergütung.

I. Einleitung

Der Beamte¹ genießt in seiner privaten Lebensführung, in seinem gesellschaftlichen Wirken und seinen staatsbürgerlichen Aktivitäten die gleiche Freiheit wie jedermann. Ohne Zweifel stehen dem Beamten in Bezug auf die Ausübung von Nebentätigkeiten auch die Freiheitsrechte des Grundgesetzes zu. Deshalb ist die Ausübung einer Nebentätigkeit durch Beamte, trotz der Pflicht zur vollen Hingabe zum Beruf, generell zulässig.² Doch dieser grundrechtlich geschützte Anspruch auf Verwertung der Arbeitskraft außerhalb des Dienstes besteht nicht schrankenlos. Aufgrund der sog. hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Abs. 5 GG, insbesondere des Prinzips der Hauptberuflichkeit mit der Verpflichtung zum vollen persönlichen Einsatz im Hauptamt sowie der Pflicht zur gemeinwohlorientierten, unparteiischen und gerechten Amtsführung, sind Einschränkungen der Nebentätigkeitsausübung der Beamten erforderlich, die einfachgesetzlich in den Beamtengesetzen und entsprechenden Verordnungen der Länder bzw. für Bundesbeamte im Bundesbeamtengesetz normiert sind. Diese muss der Beamte hinnehmen, zumal er sich diesen Grundsätzen durch den freiwilligen Eintritt in das Beamtenverhältnis unterworfen hat.³

Im nachfolgenden Beitrag werden die wichtigsten Aspekte und Fragestellungen des Nebentätigkeitsrechts in der beamtenrechtlichen Praxis dargestellt. Dies erfolgt anhand der Regelungen im Niedersächsischen Beamtengesetz (NBG) sowie der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung (NNVO).

II. Der Nebentätigkeitsbegriff

Die Reglementierung des Nebentätigkeitsrechts überlässt der Bundesgesetzgeber vollständig den Landesbeamtengesetzen. So wird in § 40 S. 1 BeamtStG „lediglich“ die Pflicht eines Beamten statuiert, eine Nebentätigkeit anzuzeigen. Eine zentrale Definition des Nebentätigkeitsbegriffs erfolgt jedoch nicht. Diese wird im Bundesbeamtengesetz und in den jeweiligen Landesbeamtengesetzen vorgenommen.

1. Definitionsversuch

Im niedersächsischen Beamtenrecht definiert § 70 Abs. 1 NBG den Begriff der Nebentätigkeit in Bezug auf die Arten der Nebentätigkeit. Danach ist unter einer Nebentätigkeit die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung zu verstehen. Beide Begriffe werden in den nachfolgenden Absätzen des § 70 NBG näher definiert. Eine klare Definition des „Oberbegriffs“ der Nebentätigkeit erfolgt gesetzlich jedoch nicht.

Nach der Definition in der Literatur ist eine Nebentätigkeit jede, nicht zum Hauptamt gehörende Betätigung des Beamten, die auf einen wirtschaftlichen Erfolg ausgerichtet und somit mit einer wirtschaftlichen Tendenz verbunden ist.⁴ Davon ausgenommen sind Freizeitbeschäftigungen des Beamten. Diese fallen generell in seine engere persönliche Lebenssphäre und sind, da auch Beamte Grundrechtsträger sind, vom Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG geschützt. Deshalb sind sie über die Nebentätigkeitsbestimmungen des Beamtenrechts nicht regelbar.⁵ Als Freizeitbeschäftigung sind in diesem Zusammenhang nur solche Tätigkeiten zu verstehen, die nicht über das normale, sozialadäquate Maß der Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten hinausgehen. Dazu gehören beispielsweise Liebhabereien (Malen, Musizieren, Töpfern, Schriftstellerei), Sportaktivitäten, religiöse, parteipolitische oder gesellschaftliche Aktivitäten sowie Nachbarschaftshilfe oder Fahrgemeinschaften.⁶ Die Abgrenzung, ob eine Tätigkeit zur Freizeitbeschäftigung des Beamten gehört oder eine Nebentätigkeit darstellt, ist in der Praxis jedoch nicht immer einfach. Es bedarf einer einzelfallbezogenen Betrachtung der Tätigkeit und der Feststellung, ob die Tätigkeit nach der Verkehrsauffassung der Privatsphäre des Beamten zuzuordnen ist. Bei Tätigkeiten, die keine Nebentätigkeit darstellen, hat der Dienstherr keine Handhabe, das Verhalten des Beamten mit Hilfe der Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts zu beeinflussen oder die Ausübung der Tätigkeit zu untersagen.

- 1) Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Alle anderen Geschlechter sind von der Formulierung umfasst.
- 2) Vgl. *Baßlsperger*, ZBR 2004, S. 369.
- 3) Vgl. BVerwG, Urteil vom 26.6.1980, BeckRS 1980, 30707085.
- 4) Vgl. *Baßlsperger*, ZBR 2004, S. 370 f.
- 5) Vgl. *Summer*, ZBR 1998, S. 4.
- 6) Vgl. *Brinkline*, in: BeckOK BeamtenR Bund, BBG, § 99, Rn. 15.1.